



Wegerecht: Gehen ist nicht gleich Radeln

Was bedeutet „Wegerecht“, was „Wegefreiheit“?

Wegerecht (sog. Grunddienstbarkeit, Servitut) ist das Recht, einen Weg zu nutzen, der über ein fremdes Grundstück führt. Als Entstehungsgrund des Wegerechts kommt etwa ein Vertrag oder eine Ersitzung in Betracht.

Die Wegefreiheit (Wegewahlfreiheit) ist als Betretungsrecht zu verstehen. Die gesetzliche Kompetenz für die Wegefreiheit liegt für den Waldbereich beim Bund, für das alpine Ödland bei den Ländern. Das Österreichische Forstgesetz normiert die grundsätzliche Wegefreiheit im Wald (inkl. Forststraßen und Waldwege) und beinhaltet im Wesentlichen das „Betreten des Waldes zu Erholungszwecken“. Als Positivregelungen zur Wegefreiheit oberhalb der Waldgrenze gelangen in Kärnten, Salzburg und der Steiermark die jeweiligen Landesgesetze zur freien Begehbarkeit des alpinen Ödlandes zur Anwendung. In Oberösterreich schafft das Tourismusgesetz, in Vorarlberg das Straßenverkehrsgesetz Rahmenbedingungen. In Niederösterreich und Tirol wird das Betreten des Ödlandes über der Waldgrenze als Gewohnheitsrecht der Allgemeinheit verstanden. Aufgrund der Topographie gibt es im Burgenland und Wien keine explizite Regelung.

Wie ist das mit dem Mountainbiken?

Das Mountainbiken im Waldbereich ist kein „Betreten“ im Sinne des Forstgesetzes, fällt daher nicht unter die forstrechtliche Betretungsfreiheit. Die Zulässigkeit des Befahrens des Waldes setzt die Zustimmung des Waldeigentümers, bei Forststraßen die des Forststraßenhalters voraus. Das Radfahren ist auch im alpinen

Ödland nicht generell gestattet. Auf der rechtlich sicheren Seite radelt es sich auf offiziell genehmigten und ausgeschilderten Mountainbikestrecken.

Woher weiß ich, ob ein Gebiet gesperrt ist?

Negativrechtliche Bestimmungen (Einschränkungen) zur Wegefreiheit finden sich auf Bundesebene im Forstgesetz sowie dem (militärischen) Sperrgebietsgesetz, auf Länderebene in den jeweiligen Jagd- und Naturschutzgesetzen. Eine Waldsperrung, die einen bestimmten Waldbereich von der Benützung zu Erholungszwecken ausnimmt, ist durch eine Hinweistafel, auf der Beginn und Ende der Sperrung eindeutig hervorgeht, ersichtlich zu machen. Jagdliche Sperrgebiete bedeuten kein totales Betretungsverbot – markierte Wanderwege dürfen (i. S. eines Wegegebotes) weiterhin begangen werden.

Welche Strafen drohen?

Bei unbefugtem Betreten oder Befahren im Wald ist sowohl mit Verwaltungsstrafen (so z. B. bei unbefugtem Radfahren auf einer erkennbar gesperrten Forststraße) als auch mit zivilrechtlichen Klagen des Waldeigentümers (z. B. wegen Besitzstörung, auf Schadenersatz) zu rechnen. Abseits der Wegefreiheit drohen ohne Wegerecht Klagen infolge rechtswidrigen Betretens oder Befahrens fremder Grundstücke (Wiesen, Felder unterhalb der Waldgrenze). Wer sich auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern sowie auf Wiesen vor Zeit des Graswuchses unbefugt bewegt (sog. „Feldfrevel“ gemäß diverser Landesfeldschutzgesetze), kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe belangt werden. —



KATHARINA ANDERWALD ist als Rechtsberaterin des Österreichischen Alpenvereins tätig und informiert auf dieser Seite über rechtliche Themen u. a. rund um den Bergsport.